

**Richterlicher Geschäftsverteilungsplan des
Arbeitsgerichts Wilhelmshaven 2018**

Stand: 01.01.2018

A. Vorsitz, Vertretung und Zuständigkeit der Kammern

I. Vorsitz

1. 1. Kammer
Richterin am Arbeitsgericht O p p e r m a n n
2. 2. Kammer
Direktorin des Arbeitsgerichts O e h u s

II. Zuständigkeit

1. Für die Geschäfte der Verwaltung und Aufsicht ist die 2. Kammer zuständig.
2. Im Übrigen sind die Kammern gemäß nachstehender Verteilung zuständig.

B. Verteilung der anfallenden Sachen auf die Kammern

- I. Es werden Register mit fortlaufenden Nummern für die Kammern gemeinsam geführt. Daneben werden Zählregister geführt.

1. Verfahrensregister

Im Verfahrensregister werden alle eingehenden Sachen in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangstages mit laufender Nummer erfasst und eingetragen. Bei den an einem Tag eingehenden Sachen bestimmt sich die Reihenfolge nach der alphabetischen Reihenfolge der Beklagten.

Bei mehreren Beklagten in einer Klage ist der wiederum in der alphabetischen Reihenfolge erste Beklagte ausschlaggebend.

Handelt es sich um mehrere Klagen gegen den gleichen Beklagten, so erfolgt die Eintragung nach der alphabetischen Reihenfolge der Kläger.

BVGa- und Ga-Sachen werden in der zeitlichen Reihenfolge des Einganges am Eingangstage erfasst und eingetragen.

2. Zählregister

Die Zählregister führt der Geschäftsstellenverwalter. Mit Hilfe der Zählregister wird die Zuständigkeit der einzelnen Kammern festgestellt. Die Zählung erfolgt fortlaufend über ein Jahresende hinweg.

II. Um eine ausgewogene Belastung der 1. und der 2.Kammer zu erreichen, wird wie folgt verfahren:

1. Ca-Sachen

- a. Von den Ca-Verfahren werden jeweils 10 der 1.Kammer und danach 10 der 2.Kammer zugeteilt. Diese Zuteilung wird über Monats- und Jahreswechsel hinaus fortlaufend durchgeführt.
- b. Wird in einem Mahnverfahren Widerspruch oder Einspruch eingelegt, wird die Sache unter Anrechnung auf die Quote derjenigen Kammer zugeteilt, die die nächste Ca-Sache zu bekommen hätte. Wird aus dem Mahnverfahren später ein Urteilsverfahren, ergibt sich keine Veränderung.
- c. Vollstreckungsabwehrklagen werden der Kammer zugeteilt, in der der Vollstreckungstitel entstanden ist.
- d. Klagen und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung über die Abwicklung von Arbeitsverhältnissen, die durch gerichtlichen Vergleich beendet wurden bzw. beendet werden, sowie Rechtsstreite, die die Auslegung eines in dem Vorprozess vor dem Arbeitsgericht Wilhelmshaven geschlossenen Vergleichs zum Gegenstand haben, werden der Kammer zugeteilt, in der der Vergleich geschlossen wurde.
- e. Für Parallelsachen ist insgesamt die Kammer zuständig, der nach der allgemeinen Zuweisung die erste der betreffenden Sachen zugefallen ist, solange diese noch anhängig ist. Parallelsachen liegen vor, wenn Identität einer Partei vorliegt und Identität des Lebenssachverhaltes gegeben ist.

Identität des Lebenssachverhaltes ist nur gegeben bei

- ☞ Beendigungs- und Änderungs- sowie Teilkündigung mehrerer Arbeitnehmer aus demselben Grund
- ☞ Zahlungs- bzw. Feststellungsklagen aufgrund desselben Ereignisses,
- ☞ Zahlungsklagen aufgrund desselben tariflichen Anspruchs, Sozialplanes oder sonstiger Betriebsvereinbarung,
- ☞ Feststellung des Eingreifens von § 613 a BGB aus Anlass einer Betriebsveräußerung – auch als Vorfrage-
- ☞ Forderung auf Zeugniserteilung, Weiterbeschäftigung, Urlaubsabgeltung.

Als anhängig in der ersten Instanz gilt im Falle der Beendigung des Verfahrens ein Rechtsstreit bis drei Monate nach Eintritt des Erledigungsereignisses (Entscheidung verkündet oder Versäumnisurteil rechtskräftig). In Zweifelsfragen entscheidet das Präsidium.

Die ersten fünf einer Kammer auf Grund dieser Regelung zugeteilten Verfahren zählen jeweils als eine Nummer. Im weiteren wird für je angefangene 5 Verfahren eine weitere Nummer angerechnet. Falls sich hierdurch Ungleichgewichtigkeiten in der Belastung der Kammern ergeben, entscheidet das Präsidium über einen Ausgleich.

- f. Solange ein Verfahren noch ganz oder teilweise in der 1. Instanz anhängig

- ist, d.h. eine die 1. Instanz beendende Entscheidung noch nicht verkündet bzw. ein Versäumnisurteil nicht rechtskräftig ist, sind nachfolgende Verfahren zwischen denselben Parteien derselben Kammer zuzuteilen.
- g. Gehen gleichzeitig ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (Ga) und eine Klage (Ca) zwischen denselben Parteien ein, wird zunächst das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zugeteilt; das Klageverfahren folgt dieser Zuteilung. Geht nach dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes (auch nach dessen Erledigung) die Hauptklage ein, so ist diese der Kammer zuzuteilen, bei welcher die Ga- Sache anhängig ist bzw. war. Wird im Rahmen eines anhängigen Verfahrens Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes gestellt, so wird auch dieser Antrag der Kammer zugeteilt, bei der die Hauptsache anhängig ist.
 - h. Soweit eine Kammervorsitzende an einer Schlichtung zwischen Tarifvertragsparteien beteiligt oder als Mitglied einer Einigungs-, Schlichtungs- oder Schiedsstelle tätig war und Streitigkeiten über die Zuständigkeit oder die Überprüfung, die Auslegung oder die Anwendung des Spruches dieser Stelle bestehen, ist die Zuständigkeit der Kammer nicht gegeben. Dies gilt auch für Einzelstreitigkeiten, bei denen der Anspruch auf den Spruch dieser Stelle gegründet wird.
 - i. Folgt einem BV-Verfahren gemäß § 103 Abs. 2 BetrVG eine Kündigungsschutzklage oder einem BV-Verfahren nach § 78 a BetrVG ein Ca-Verfahren, das denselben Lebenssachverhalt betrifft, so werden diese Klage derjenigen Kammer zugeteilt, in welcher das Beschlussverfahren anhängig war.
 - j. Abgetrennte Sachen, welche im Prozessregister neu eingetragen werden, erhalten im Zählregister keine Nummer.
 - k. Werden mehrere Sachen miteinander verbunden, so ist diese Verbindung für das Zählregister ohne Bedeutung.
 - l. Wird eine weggelegte Sache im Sinne des § 5 (3) AktO wiederaufgenommen, so ist sie nicht mehr als neue Sache in dem Zählregister zu führen, sondern lediglich unter einem neuen Aktenzeichen im Sinne des § 5 (3) AktO im Prozessregister für die bisherige Kammer einzutragen.
 - m. Geht ein Rechtsstreit nach der Zuteilung zu einer Kammer in eine andere Kammer über, wird für das Zählregister die abgebende Kammer mit einer Nr. belastet.
 - n. Wenn eine Vorsitzende kraft Gesetzes ausgeschlossen ist (§ 41 ZPO), erfolgreich abgelehnt wird (§ 42 ZPO) oder eine Selbstablehnung für begründet erachtet wird (§ 48 ZPO), wird für das Zählregister die Kammer mit einer Nr. belastet und der Kammer, deren Vorsitzende die Sache jetzt bearbeitet, eine Nr. gutgeschrieben.

Die Belastungen und Gutschriften werden am Jahresende saldiert; das Ergebnis wird auf das Folgejahr vorgetragen und ab 1. Februar ausgeglichen.

- o. Ist eine Sache entgegen diesen Regelungen einer hiernach nicht zuständigen Kammer zugeteilt worden, ist sie von der Vorsitzenden an die zuständige Kammer abzugeben, solange die Anträge noch nicht gestellt worden sind.
- p. Güterichter im Sinne von § 54 Abs.6 ArbGG werden nicht bestimmt. Eine Verweisung der Parteien an den Güterichter erfolgt an einen Güterichter des Arbeitsgerichts Osnabrück. Im Einvernehmen der Parteien kann auch eine Verweisung an den Güterichter eines anderen niedersächsischen Arbeitsgerichtes erfolgen, welches zuvor der Übernahme zugestimmt hat.

2. Beschlussverfahren

Für Beschlussverfahren wird ein gesondertes Zählregister angelegt.

Beschlussverfahren werden jeweils abwechselnd auf die Kammern verteilt. Die Zuteilung wird über Monats- und Jahreswechsel hinaus fortlaufend durchgeführt.

Die Verteilung der Sachen wird wie folgt vorgenommen:

Die jeweiligen Endnummern 1,3,5,7,9 werden der 1.Kammer und die jeweiligen Endnummern 2,4,6,8,0 werden der 2.Kammer zugeteilt.

Für Parallelsachen ist insgesamt die Kammer zuständig, der nach der allgemeinen Zuweisung die erste der betreffenden Sachen zugefallen ist, solange diese noch anhängig ist. Parallelsachen liegen vor, wenn Identität eines Beteiligten vorliegt und Identität des Lebenssachverhaltes gegeben ist.

Im Übrigen gelten die Regelungen zu II 1. lit g. bis lit p. entsprechend.

3. Ga- Verfahren

Für Ga- Verfahren wird ein gesondertes Zählregister angelegt.

Die Verteilung der Sachen wird wie folgt vorgenommen:

Die jeweiligen Endnummern 1,3,5,7,9 werden der 1.Kammer und die jeweiligen Endnummern 2,4,6,8,0 werden der 2.Kammer zugeteilt.

4. AR-Sachen

Die AR- Sachen werden wie folgt eingeteilt:

- a. Allgemeine Sachen (Auskünfte, Anfragen usw), die in die richterliche Zuständigkeit fallen
- b. Rechtshilfeersuchen
- c. nicht bindende Rechtswegverweisungen anderer Gerichte
- d. Vollstreckbarkeitserklärung nach § 109 ArbGG

Die Sachen werden in ein gesondertes AR-Register eingetragen und entsprechend dem Verteilerschlüssel 1 zu 1 von der 1. und 2. Kammer

bearbeitet. Wird aus einer AR- Sache eine Ca- Sache, so verbleibt sie in der Kammer, der die AR- Sache zugeteilt war.

C. Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die Kammern

1. Alle ehrenamtlichen Richter gehören allen Kammern an. Für sie besteht eine alphabetisch geordnete Liste, getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Sie werden in der Reihenfolge der Listen zu den Sitzungen geladen.
2. Ist ein ehrenamtlicher Richter für einen bestimmten Terminstag verhindert oder wird der Termin aufgehoben, so tritt an die Stelle des ehrenamtlichen Richters der nächste ehrenamtliche Richter, der noch nicht geladen wurde. Der ausfallende ehrenamtliche Richter wird erst dann wieder zu einer Sitzung zugezogen, wenn er in der Reihenfolge der Liste ansteht.

Bei plötzlicher Verhinderung eines geladenen ehrenamtlichen Richters bis zu 3 Werktagen vor dem Termin ist in der vorgegebenen Reihenfolge ein Ersatzbeisitzer zu laden; es ist telefonisch vorab zu klären, ob der nächste Ersatzbeisitzer zur Verfügung steht.

Bei kürzerfristigen Verhinderungen ist wie folgt vorzugehen: Es wird versucht, die nächsten 3 ehrenamtlichen Richter telefonisch zu erreichen und hinzuzuziehen. Zuständig ist, wer sich als erster bereit erklärt. Bleibt der Versuch erfolglos, so wird der nächste erreichbare Richter unabhängig von der Liste zugezogen. Diese Zuziehung berührt die Heranziehung nach der allgemeinen Liste in der vorgesehenen Reihenfolge nicht.

Entsprechend wird verfahren, wenn zwischen dem Eingang eines Arrestantrages, eines einstweiligen Verfügungsantrages und eines Befangenheitsantrages gegen einen ehrenamtlichen Richter bis zur beabsichtigten Kammerentscheidung weniger als 3 Werktage vergehen sollen.

3. Die für einen bestimmten Sitzungstag geladenen ehrenamtlichen Richter sind während ihrer Anwesenheit an der Gerichtsstelle auch zuständig für Entscheidungen beider Kammern, die an diesem Tage nicht aufgrund mündlicher Verhandlung ergehen.
4. Ist eine Beweisaufnahme durch Vernehmung eines Zeugen, einer Partei oder eines Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer begonnen worden, werden zu den folgenden Verhandlungen dieselben ehrenamtlichen Richter hinzugezogen; kann ein ehrenamtlicher Richter wegen mindestens zweimonatiger durchgehender Verhinderung, z.B. wegen Krankheit, am Folgetermin nicht teilnehmen, ist an seiner Stelle ein anderer ehrenamtlicher Richter zu laden.
5. In Eilfällen sind die ehrenamtlichen Richter nach der hierfür erstellten Hilfsliste

heranzuziehen. Ein Eilfall liegt vor, wenn die Mitteilung der Verhinderung am Tage vor dem Termin ab 13.00 Uhr oder am Sitzungstag selbst erfolgt. Die Heranziehung nach der Hilfsliste erfolgt getrennt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen, bei Namensgleichheit in alphabetischer Reihenfolge der Vornamen. Die Hilfsliste besteht nur aus dem Kreis der am Gerichtsort Wilhelmshaven ansässigen oder arbeitenden ehrenamtlichen Richter, die ihre Bereitschaft zu einem kurzfristigen Einsatz erklärt haben. Diese Hilfslisten sind dem beim Arbeitsgericht Wilhelmshaven hinterlegten Original als Anlage 1 und 2 beigelegt. Erklärt sich ein/e ehrenamtliche/r Richter/in nach Aufstellung der Hilfslisten zur Aufnahme in diese Listen bereit, wird er/sie der Liste am Ende hinzugefügt. Erklärt sich einer der genannten ehrenamtlichen Richter aus der Hilfsliste für verhindert, so tritt an seine Stelle der nächste zu berufende ehrenamtliche Richter in der angegebenen Reihenfolge der Hilfsliste. Durch die Heranziehung in Eilfällen ändert sich nichts an der Heranziehung nach der allgemeinen Liste in der vorgegebenen Reihenfolge.

D. Vertretung

Die Vorsitzenden der 1. und 2. Kammer vertreten sich gegenseitig. Der Vorsitzende der 1. Kammer vertritt die Vorsitzende der 2. Kammer auch hinsichtlich der Geschäfte der Verwaltung und Aufsicht einschließlich Kostensachen

E. In allen Zweifelsfragen der richterlichen Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium des Arbeitsgerichts Wilhelmshaven.

Wilhelmshaven, 14.12.2017

(O e h u s)

(O p p e r m a n n)